

Kurz-Stellungnahme

des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 20.11.2024

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG-E)

I. Vorbemerkung

Das DIJuF begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesfamilienministerium trotz des Bruchs der Koalition noch versucht, das Gewalthilfegesetz (GewHG) auf den Weg zu bringen. Es ist dringend erforderlich, dass von Gewalt Betroffenen bessere Schutz- und Hilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen und diese mit einem subjektiven Rechtsanspruch unterlegt werden. Leider ist dieses wichtige Vorhaben – ebenso wie das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt mit noch stabileren politischen Verhältnissen ins Gesetzgebungsverfahren gegangen.

Die Kürze der Stellungnahmefrist (1,5 Tage) lässt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf nicht zu. In der Hoffnung, dass das Gesetz, dessen Regelungen ganz überwiegend befürwortet werden, noch in dieser Legislatur beschlossen oder wenigstens zeitnah in der nächsten Legislatur wieder aufgenommen wird, soll gezielt auf zwei Punkte eingegangen werden, die aus unserer Sicht noch Nachbesserung bedürfen:

II. Zuständigkeit

Das GewHG-E definiert nicht klar, wer Verpflichteter des Anspruchs auf Schutz und auf fachliche Beratung gem. § 3 GewHG-E ist. Festgelegt ist nur, dass die Länder die Infrastruktur sicherzustellen haben und dass die Inanspruchnahme der Hilfen unmittelbar in den Einrichtungen, und zwar unabhängig vom Wohnort, möglich sein soll. Auch wenn geregelt ist, dass die erstkontaktierte Einrichtung die nach Landesrecht zuständige Stelle hinzuziehen soll (§ 4 Abs. 3. S. 2 GewHG-E), ergibt sich hieraus einerseits nicht klar, ob diese Stelle der Verpflichtete des Rechtsanspruchs sein soll, und andererseits braucht es eine Regelung durch Landesgesetze, damit die Anspruchsinhaberin (m/w/d*) weiß, gegen wen sie ihren Anspruch, ggf. auch im Eilrechtsschutz, geltend machen kann.

Auch wird zwar ausdrücklich die Möglichkeit der niedrighschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme bei den Einrichtungen unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit befürwortet, da sie den von Gewalt Betroffenen den Weg über den öffentlichen Anspruchsgegner (zuständige Stelle) ersparen, der für sie eine Hemmschwelle darstellen könnte, und zudem den Erhalt schneller unbürokratischer Hilfe in akuten Notsituationen ermöglichen kann. Gleichwohl wird empfohlen, an erster Stelle – etwa unmittelbar in § 3 GewHG-E – den Anspruchsverpflichteten nebst örtlicher Zuständigkeit klar zu benennen und sodann in der Folge die Möglichkeit der unmittelbaren niedrighschwelligen Inanspruchnahme bei jeder beliebigen Einrichtung zu ergänzen. So würde auch klargestellt, dass es zwar die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme gibt, jedoch der Rechtsanspruch auch unmittelbar bei der zuständigen öffentlichen Stelle geltend gemacht werden und die gewaltbetroffenen Personen nicht auf den Vorrang einer eigenen Inanspruchnahme von Hilfe unmittelbar in einer Einrichtung verwiesen werden kann.

Zudem sollten die Sicherstellungspflicht der Länder in § 5 GewHG-E um eine Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit den hilfebringenden Einrichtungen ergänzt und dabei neben Regelungen zur unmittelbaren Inanspruchnahme und den Pflichten der Einrichtungen auch die Finanzierungspflicht klarer geregelt werden. Was die – grundsätzlich sehr zu befürwortende – Möglichkeit der Inanspruchnahme in einer Einrichtung am Ort des tatsächlichen Aufenthalts anbelangt, so besteht die Gefahr, dass Großstädte übermäßig belastet werden, da das Hilfeangebot für von Gewalt Betroffene in Großstädten besser ausgebaut ist und besonders stark in Anspruch genommen wird. Um diese übermäßige Inanspruchnahme auszugleichen, bräuchte es die Möglichkeit, gegen den örtlichen Träger am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Gewalt-Betroffenen Kostenerstattung geltend zu machen. Dies erscheint umso wichtiger, als dass die Hilfe niederschwellig in Anspruch genommen werden kann. Aus Betroffenenensicht und mit Blick auf den Hilfezweck ist uneinge-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

schränkt zu begrüßen, dass kein langwieriges oder hochschwelliges Bedarfsprüfungsverfahren vorgesehen ist. Allerdings kann eine stationäre Unterbringung einer Gewalt-Betroffenen, ggf. mit mehreren Kindern, erhebliche Kosten verursachen.

III. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Kinder als gewaltbetroffene Personen einen eigenen Anspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 Abs. 1 GewHG-E haben werden, und gleichzeitig klargestellt ist, dass der Anspruch der gewaltbetroffenen (erwachsenen) Person auch die Kinder in deren Obhut miteinschließt (§ 3 Abs. 4 GewHG-E). Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Schutzeinrichtungen verpflichtet werden sollen, Schutzkonzepte zu entwickeln.

Zu präzisieren ist nach unserer Auffassung noch die Regelung zur Zusammenarbeit der Schutzeinrichtung und Beratungsstellen mit dem Jugendamt in § 4 Abs. 4 GewHG-E. Die Regelung sieht vor, dass die Schutzeinrichtung stets das Jugendamt zu informieren hat, wenn sich ein gewaltbetroffenes Kind oder eine gewaltbetroffene Jugendliche alleine in die Schutzeinrichtung begibt. Kommt das Kind mit seinem gewaltbetroffenen Elternteil in eine Schutzeinrichtung, oder wendet es sich alleine an eine Beratungsstelle, soll das Jugendamt nur eingebunden werden, wenn dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist. Dass in diesen letzten beiden Konstellationen der Information des Jugendamts eine eigene Gefährdungseinschätzung der Schutzeinrichtung bzw. Beratungsstelle vorgeschaltet ist, ist an sich eine überzeugende Lösung. Jedoch empfehlen wir, die Formulierung dichter an § 4 KKG anzulehnen. Dort ist ausdrücklich auch die Pflicht auf das Hinwirken der Inanspruchnahme von Hilfen sowie die Pflicht zur Vorab-Information der Betroffenen über die Einschaltung des Jugendamts aufgenommen. Zudem ist dort klarstellt, dass die übermittelnden Professionen zur Informationsweitergabe auch datenschutzrechtlich befugt sind.

In diesem Sinne sollte jedenfalls die Informationspflicht in § 4 Abs. 4 S. 4 GewHG-E auch auf die Hilfeangebote des Jugendamts ausgeweitet werden. Wünschenswert wäre zudem eine Klarstellung, dass ambulante Hilfen zur Erziehung auch während eines Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung gewährt werden können, denn in der Praxis sind die Hilfesysteme von Schutzeinrichtungen und Kinder- und Jugendhilfe oft noch nicht ausreichend verzahnt.